

# Bezirkshauptmannschaft Baden

2500 Baden, Vöslauer Straße 9, Postfach 161, 162. Parteienverkehr Montag, Dienstag und Freitag 8 bis 12 Uhr  
Dienstag auch von 16 bis 19 Uhr

102

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die  
Agrargemeinschaft St. Veit/Tr.

Hauptstraße 39 - 41  
2560 Berndorf II

9-N-83177

Beilagen

Dieser Bescheid ist seit 30. Mai 1984  
rechtskräftig.  
Für den Bezirkshauptmann:



*Kelplow*

18. Sep. 1984

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

-

Bearbeiter  
Wolfsbauer

(0 22 52) 807 11 Serie  
Durchwahl  
Klappe  
43

Datum

3. Mai 1984

Betrifft

Dreistämmige Schwarzföhre "Dreibröderbaum" in der KG Berndorf II,  
Erklärung zum Naturdenkmal

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die im Jauglinggraben auf Parz.Nr. 226/1, EZ. 662, KG Berndorf II, Stadtgemeinde Berndorf, (Eigentümer: Agrargemeinschaft St. Veit/Tr., 2560 Berndorf II, Hauptstraße 39 - 41), stehende dreistämmige Schwarzföhre mit der Bezeichnung "Dreibröderbaum" gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-2, zum Naturdenkmal.

## Begründung

Die Naturschutzabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung hat mit Schreiben vom 6. September 1983, Zl. II/3-551-02/51, beantragt, die im Jauglinggraben auf Parz.Nr. 226/1, EZ 662, KG Berndorf II, befindliche dreistämmige Schwarzföhre zum Naturdenkmal zu erklären.

Im Ermittlungsverfahren hat der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten erstellt, in dem er ausführt, daß die dreistämmige Schwarzföhre, die als "Dreibröderbaum" bezeichnet wird, sich in einem gesunden Zustand befindet und keinerlei Mängel aufweist. Der Baum stelle ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Eine Gefährdung der früheren Harznutzung des Baumes liege nicht vor, weil die Harznutzung schon seit längerer Zeit im Bezirk Baden aus wirtschaftlichen Gründen eingestellt worden ist.

Gemäß § 14 des NÖ Naturschutzgesetzes wurde das Gutachten des Amtssachverständigen dem Landesbeauftragten für Umweltschutz sowie dem Bürgermeister der Gemeinde Berndorf zur Kenntnis gebracht, beide Institutionen haben in ihren Schreiben geäußert daß gegen die beabsichtigte Erklärung der dreistämmigen Schwarzföhre zum Naturdenkmal kein Einwand bestehe.

Die Agrargemeinschaft St.Veit/Tr. als Grundeigentümer hat sich zur beabsichtigten Naturdenkmalerklärung nicht geäußert.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Da auf Grund des denkrichtigen und schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erklärung der "dreistämmigen Schwarzföhre" zum Naturdenkmal gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Baden Berufung erhoben werden.

Eine solche Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Rechtsmittelantrag zu enthalten. Eine Berufung ist mit einer S 120,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

#### Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-2, ist jeder Eingriff sowie jede Änderung betreffend das Naturdenkmal

untersagt, ausgenommen sind Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffen werden. Solche Maßnahmen sind gemäß § 7 Abs. 4 leg.cit. innerhalb einer Woche nach ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Dieser Bescheid ergeht weiters zur Kenntnisnahme an:

1. den Herrn Bürgermeister in 2560 Berndorf
2. den Landesbeauftragten für Umweltschutz beim Amte der NÖ Landesregierung, 1014 Wien; z.Zl. GR-24/689
3. Herrn OFR.Dipl.Ing. Blaschek als Amtssachverständigen für Naturschutz im H a u s e
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann  
Mag.iur. W a n z e n b ö c k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Lechner*

Für die Richtigkeit  
der Fotokopie:

*Lechner*

(Lechner )